VERORDNUNG (EWG) Nr. 733/77 DER KOMMISSION

vom 6. April 1977

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 564/77 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (6),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (7),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 564/77 des Rates vom 15. März 1977 über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle (8), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 werden der italienischen Interventionsstelle 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck sind entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die italienische Interventionsstelle muß über die Lagerorte der zu transferierenden Mengen rasch unterrichtet werden. Diese Angaben wie auch die genaue Ortsangaben der Lager in Italien müssen der Kommission mitgeteilt werden, damit diese unter anderem die finanziellen Auswirkungen dieses Transfers beurteilen kann.

Im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Durchführung dieser Maßnahmen empfiehlt es sich, für die Beförderung des Weisens nach Italien ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Angesichts des nichtkommerziellen Charakters dieses Weizentransfers ist bei der Beförderung kein Währungsausgleichsbetrag anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/77 stellt die deutsche Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle 300 000 Tonnen Weichweizen für die Brotherstellung zur Verfügung.

Die deutsche Interventionsstelle sorgt dafür, daß die betreffende Menge zum 1. April 1977 bereitsteht.

(2) Die deutsche und die italienische Interventionsstelle teilen einander alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des Erzeugnisses mit und entscheiden gemeinsam über Lager-, Abgangs- und Bestimmungsorte, so daß die Beförderungskosten so gering wie möglich gehalten werden können. Die Listen dieser Orte sind dann der Kommission mitzuteilen.

Artikel 2

(1) Die italienische Interventionsstelle übernimmt den von der deutschen Interventionsstelle als für die Brotherstellung geeignet ausgewiesenen und auf ein Transportmittel verladenen Weichweizen am Lagerort der liefernden Interventionsstelle und übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Haftung.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 275 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(8) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 1.

(2) Die Höhe der Kosten für die Beförderung des genannten Erzeugnisses wird von der italienischen Interventionsstelle durch ein Ausschreibungsverfahren bestimmt.

Diese Kosten umfassen :

a) die Beförderung des Weizens vom Ausgangslagerort bis zum Bestimmungslagerort,

b) das Abladen,

c) die Versicherungskosten zur Deckung des Warenwerts, der sich aus dem Interventionspreis für Weichweizen ergibt.

(3) Die Ausschreibung kann sich auf eine oder mehrere Partien beziehen.

(4) Die italienische Interventionsstelle legt die Klauseln und Bedingungen für diese Ausschreibung nach Maßgabe dieser Verordnung fest. Darin wird insbesondere die Stellung einer Kaution vorgesehen, die die ordnungsgemäße Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen sicherstellt.

Außerdem müssen für alle Interessenten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft, der gleiche Zugang und die gleiche Behandlung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck teilt die italienische Interventionsstelle den anderen Interventionsstellen und der Kommission den Wortlaut der Ausschreibungsbekanntmachung mit, auf die mindestens acht Tage vor Ablauf der von der italienischen Interventionsstelle für die Abgabe der Angebote festgesetzten Frist in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilung hingewiesen wird.

Die bei der italienischen Interventionsstelle einzureichenden Angebote müssen auf italienische Lire lauten.

(5) Der Zuschlag wird dem oder den Bietern erteilt, die die Angebote mit den günstigsten Bedingungen abgegeben haben.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblichen Preis- und Kostenbedingungen, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

(6) Die italienischen Behörden unterrichten die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilen ihr — wie auch der deutschen Interventionsstelle — unverzüglich das Ergebnis mit.

Artikel 3

(1) Beim Versand des Weichweizens nach Italien wird der Abgangszollstelle ein von der liefernden Interventionsstelle ausgestellter Abholschein vorgelegt. Dieser Abholschein trägt eine Nummer und enthält folgende Angaben :

a) die Liefermenge,

b) einen Hinweis auf diese Verordnung,

c) die Anschrift des Bestimmungslagerorts der italienischen Interventionsstelle,

d) jegliche sonstige zur Kontrolle notwendige Angabe.

Der Abholschein verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(2) Das zu verwendende gemeinschaftliche Versandpapier enthält in Feld Nr. 31 außer der Bezeichnung der Ware eine der folgenden Angaben :

„Zur Lieferung an die italienische Interventionsstelle nach folgendem Lagerplatz : ... (Verordnung (EWG) Nr. 733/77)",

„Destinato ad essere fornito all'organismo d'intervento italiano al deposito seguente : ... (regolamento (CEE) n. 733/77)",

„Destiné à être livré à l'organisme d'intervention italien, au lieu d'entreposage suivant : ... (règlement (CEE) n° 733/77)",

(3) Wird das gemeinschaftliche Versandpapier durch ein neues Dokument ersetzt, so enthält dieses die gleiche Angabe wie das ursprüngliche Dokument.

(4) Wird für die Beförderung des betreffenden Erzeugnisses die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 angewandt, so wird die in vorstehendem Absatz 2 genannte Angabe auf dem internationalen Frachtbrief (CIM) im Feld „Warenbeschreibung" oder gegebenenfalls auf dem internationalen Expreßgutschein (TIEx) angebracht. Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch den Stempel der Abgangszollstelle bestätigt.

Artikel 4

Es wird kein Währungsausgleichsbetrag auf Weichweizen angewandt, der Gegenstand des Transfers gemäß dieser Verordnung ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH